



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

VG-Verwaltung Alzey-Land
Postfach 1449
55222 Alzey

Per Mail: baro.axel@alzey-land.de

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

08. Februar 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0002#2022/0035-0111 33	05.01.2024		+4
	Az: 610-13-14/14-Br		+

BBP "Obermühlstraße-West", OG Freimersheim

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.01.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

Die Stellungnahme vom 27.09.2022 hat weiterhin Bestand. Ich weise nochmals darauf hin, dass sich neben dem Aufspringbach im Norden des Plangebietes ein weiteres Gewässer III. Ordnung befindet.

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

UST-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

2.1 Wasserschutzgebiete

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Westlich des Plangebietes liegt das Wasserschutzgebiet „Aufspringquelle Freimersheim“, dessen Rechtsverordnung zwar zwischenzeitlich abgelaufen ist, die Entnahme zur Trinkwasserversorgung jedoch weiterhin durch die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim stattfindet.

Das Wasserschutzgebiet wird neu ausgewiesen. Im Rahmen der Neuausweisung kann es zu einer Vergrößerung der Einzugsgebietsflächen kommen, so dass ggfs. auch das hier geplante Wohngebiet betroffen sein könnte. Genauere Daten liegen jedoch noch nicht vor.

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets richtet sich nach dem DVGW Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete- Teil 1 Schutzgebiete für Grundwasser“. In diesem kann bereits jetzt schon nachgelesen werden, welche Vorhaben/Maßnahmen ein Risikopotential bergen und in der Regel zu verbieten sind.

2.2 Grundwassernutzung

Für den unmittelbaren Planbereich sind hier keine Grundwassernutzungen (Brunnen) bekannt. Westlich des Plangebietes befindet sich die „Aufspringquelle Freimersheim“, für die eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

2.3 Regenerative Energie/Standortauswahlgesetz

Ergänzend zu den Ausführungen im Satzungstext ist darauf hinzuweisen, dass bei Bohrungen > 100 m aufgrund der Lage des Baugebietes innerhalb eines von der Bundesgesellschaft für Endlagerung identifizierten Gebietes nach § 13 Abs. 2 S. 1 StandAG (hier: kristallines Gebiet) entsprechende Unterlagen und Gutachten für die Prüfung nach § 21 Abs. 2 StandAG vom Antragsteller im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens vorzulegen sind. Eine Bewertung der Gesteinsformationen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG wäre hier daher notwendig.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen. Sofern das Baugebiet noch nicht in dem Einzugsgebietsplan der Kläranlage enthalten ist, sollte dieses nachgeholt werden. Der Einzugsgebietsplan ist Bestandteil der Einleitungserlaubnis und Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation.

3.2 Niederschlagswasser

Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollte geprüft werden, ob der Boden/Untergrund eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht, da davon abhängt, ob die Grundstückseigentümer bzw. deren Entwässerungsplaner sich auf eine Versickerung einstellen sollen oder der Abwasserbeseitigungspflichtige eine Ableitung mit Rückhaltung für das Niederschlagswasser vorsehen muss. Der Bebauungsplan enthält hier jedoch noch keine genaueren Angaben, wie die Niederschlagsentsorgung in dem Gebiet erfolgen soll. Es soll jedoch eine Versickerung oder Rückhaltung im Gebiet umgesetzt werden.

Sollte eine Versickerung nachweislich nicht möglich sein, ist eine gedrosselte Einleitung (Urabfluss) in ein Fließgewässer (direkt oder über eine Regenwasserkanalisation) vorzunehmen.

Zwischenschaltung von Zisternen sowie Dachbegrünungen werden empfohlen.

Für die gezielte Versickerung (Mulden, Becken, Rigolen, etc.) sowie für die Einleitung in ein Fließgewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

Bei direkter oder indirekter Einleitung in ein Fließgewässer ist hinsichtlich der Abflussverschärfung ein Ausgleich der Wasserführung nach § 28 LWG erforderlich, d.h. das Niederschlagswasser darf nur gedrosselt eingeleitet werden, wobei der erforderliche Rückhalteraum für ein 20-jährliches Regenereignis zu bemessen ist. Für die Bemessung von Versickerungsanlagen ist dieselbe Jährlichkeit anzuwenden.

Flächen die zur Niederschlagswasserentsorgung dienen, dürften zudem nicht als landespflegerische Ausgleichflächen genutzt werden.

Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hinabfließen kann

4. Bodenschutz

Die Stellungnahme vom 27.09.2022 hat im Grunde nach weiterhin Bestand. Der Hinweis auf die Anzeigepflicht nach Landes-Bodenschutzgesetz wurde jedoch schon hinreichend unter Nr. 10 zu Kapitel IV des Satzungstextes mit Stand vom 13.12.2023 aufgenommen.

Aufgrund der aktuellen, klimatischen Entwicklungen wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Maßnahme Boden dauerhaft versiegelt wird. Das Schutzgut Boden wird dadurch unwiederbringlich zerstört.

Abschließend noch eine redaktionelle Anmerkung:

Unter Nr. 1 zu Kapitel IV des o. g. Satzungstextes wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion **NORD** – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz **KOBLENZ** als zuständige Behörde erwähnt. Das ist nicht korrekt. Es müsste Struktur- und Genehmigungsdirektion **Süd** – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz **Mainz** lauten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.